

Einzelfragen

Wie geht die Schule mit nicht eingetroffenen/unvollständigen Testlieferungen um, wenn dadurch nicht alle Schüler/innen getestet werden können?

Die Teilnahme an den Selbsttests ist für Schüler/innen verpflichtend, sofern diese Selbsttests von der Schulbehörde zur Verfügung gestellt werden (§ 35 C-SchVO). Wenn von der Schule keine Tests zur Verfügung gestellt werden (bspw. aufgrund ausgefallener Lieferungen etc.), dann dürfen die Schülerinnen und Schüler selbstverständlich am Präsenzunterricht teilnehmen.

Sind für Schülerinnen und Schüler ausschließlich die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Selbsttests zulässig oder können auch andere Tests vorgelegt werden?

Grundsätzlich gilt, dass nur die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Tests heranzuziehen sind, die vor Ort an der Schule von den Schülerinnen und Schüler durchzuführen sind. Dem gleichzuhalten ist jedoch ein am selben Tag an einer Teststraße durchgeführter Test.

Welchen Nachweis müssen Kinder/Jugendliche bringen, dass sie in den letzten 6 Monaten an Covid erkrankt waren? Gilt auch der Absonderungsbescheid?

Einen Nachweis über **ein negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.

Wenn der Absonderungsbescheid als Begründung auf eine ärztliche Bestätigung über eine aktuell abgelaufene Infektion oder auf einen Nachweis über neutralisierende Antikörper Bezug nimmt, gilt er als Nachweis, weil einer öffentlichen Urkunde volle Beweiskraft zukommt.

Müssen Lehrpersonen, die in den letzten 6 Monaten an Covid erkrankt waren, eine FFP2-Maske tragen? An den Tests sollen sie ja nicht teilnehmen, oder?

Laut COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung müssen sie eine FFP 2 Maske tragen. Die Wissenschaft kann derzeit nicht sicher ausschließen, dass auch bereits einmal erkrankte Personen sich nicht nochmals infizieren können und somit können diese Personen nicht als mögliche Überträger ausgeschlossen werden.

Was passiert mit Schüler/innen, die den Test machen wollen, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht machen können (Allergie gegen Watte – diese Anfrage haben wir konkret!, Nasenbluten etc.) und dafür ein ärztliches Attest bringen – muss man die wegschicken oder dürfen die am Unterricht teilnehmen? Es kommt laufend der Vorwurf der Ungleichbehandlung, weil Homeschooling nicht gleichzusetzen ist mit Präsenzlehre/Distance-Learning.

Wenn die für die Durchführung an der Schule vorgesehene Testung objektiv nicht möglich ist (zB wegen einer medizinischen Behandlung nach einem Nasenbeinbruch oä.), ist das bedauerlich, ändert aber nichts daran, dass das Schutzniveau aller dann nicht aufrecht erhalten werden kann. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht wäre daher nur möglich, wenn das Schutzniveau durch andere Maßnahmen aufrechterhalten werden könnte. FFP2 sind für Kindern im Volksschulalter nicht möglich und unzulässig!

Widerspricht der Ausschluss von Schüler/innen, die sich nicht testen lassen wollen, dem Recht auf Bildung?

Es liegt KEIN Ausschluss aus der Schule vor. Es findet Unterricht für alle statt, in der Form, die aufgrund der Rahmenbedingungen und der Entscheidung der Eltern machbar ist. Die Teilnahme an der Form „Präsenzunterricht“ ist nur von der Einhaltung des Schutzniveaus, das für einen sicheren Unterrichtsbetrieb in der Schule notwendig ist, abhängig. Dies ist in der Schule nicht ungewöhnlich. Bei verschiedenen Gegenständen, vor allem in der Berufsbildung, ist die Teilnahme auch nur bei Einhaltung von Schutzvorschriften möglich. Der Präsenzunterricht, auch unter zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wurde und wird von sehr vielen Eltern gewünscht. Die Alternative wäre weiterhin „distance-learning“ für alle. Ein Unterricht ohne Einhaltung der Schutzmaßnahmen wäre mit hohem Risiko für Schadenersatzklagen gegen einzelne Eltern (weil deren Kinder die Erkrankung übertragen haben) oder die Schule (weil sie keine ausreichenden Schutzmaßnahmen getroffen hat) verbunden.

Müssen Pausen, rechtlich gesehen, derzeit stattfinden? Mein Sohn ist momentan tageweise in Betreuung am Schulstandort, dort werden aber keine Pausen (im Sinne von Bewegung) gemacht. (BU, 25.1.)

Ja, auch derzeit sind Pausen in ausreichender Anzahl vorzusehen, um eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler hintanzuhalten. Hierbei ist auf die entsprechenden Hygienevorschriften entsprechend Bedacht zu nehmen.

Wie rechtsverbindlich sind die Zusatzstunden in den Abschlussklassen (siehe BMBWF GZ. 2020-0.805.959)? (Kom1, 27.1.)

Die Zusatzstunden in den Abschlussklassen können je nach konkreten Bedarf in der Schule bzw. in den Klassen entweder für zusätzlichen Förderunterricht oder zusätzlichen Teilungen /Kleingruppenunterricht eingesetzt werden. Hinsichtlich der zusätzlichen Teilungen bzw. des Kleingruppenunterrichts ist die Teilnahme für die Schüler/innen verpflichtend, da es sich um den lehrplanmäßig vorgesehenen Unterricht handelt. Beim Förderunterricht wird auf die Anmeldung der Schüler/innen gem. § 12 Abs. 7 SchUG hingewiesen. Etwaige in den Lehrplänen enthaltene Vorgaben hinsichtlich des Förderunterrichts sind ebenso zu beachten.

Wer entscheidet, ob eine Teilung der Klasse zu erfolgen hat? Muss eine kleine Klasse (10 SuS) wirklich getrennt werden? Sind für Kleinschulen Ausnahmen vorgesehen? (Kom1, 28.1)

Grundsätzlich sind nach den Vorgaben der C-SchVO durch die Schulleitung die Schüler/innen in Gruppen einzuteilen, die sich dann im Schichtbetrieb abwechselnd im Präsenzunterricht bzw. im ortsungebundenen Unterricht befinden. Die Gruppen können entweder geteilte Klassen oder, sofern es die Hygienebestimmungen erlauben, auch ganze Klassen sein. Jedenfalls ist aber ein Schichtbetrieb vorzusehen. Eine Abweichung davon kann nur nach Genehmigung der Bildungsdirektion erfolgen.

Besteht die Schulpflicht ab dem 08.02. weiterhin? Wie ist die Schulpflicht mit Homeschooling bzw. dem ortsungebundenen Unterricht vereinbar? (Kom1, 02.02)

Die rechtlichen Bestimmungen zur Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) sind durch den Unterrichtsbetrieb nach den Semesterferien unberührt. Volksschulen und die 1. bis 4. Schulstufe der Sonderschulen starten nach den Semesterferien im Präsenzbetrieb. Zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs sind die oben beschriebenen Hygienemaßnahmen (inkl. zweimal wöchentlicher Testungen) durchzuführen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Testung teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und können auch nicht an der Schule betreut werden. Im ortsungebundenen Unterricht erhalten sie vor allem Arbeitspakete.

Schüler/innen an Sonderschulen, die aus mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, kann wie schon zuletzt die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen erteilt werden. An Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Polytechnischen Schulen erfolgt der Unterricht nach den Semesterferien im Schichtbetrieb. Die Schüler/innen sind dafür in Gruppen zu teilen, die an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Tagen in Präsenz unterrichtet werden und zwischen denen kein Wechsel erfolgen darf (Gruppe A: Montag/Dienstag, Gruppe B: Mittwoch/Donnerstag). Am Freitag befinden sich alle Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht. Damit die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Betreuungspflichten nachkommen können, sollen Schüler/innen mit Geschwistern auf der Sekundarstufe I jeweils derselben Gruppe zugeordnet werden. Dies lässt sich bewerkstelligen, indem diese Schüler/innen der Gruppe A zugeordnet werden.

Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts und die Inanspruchnahme von Betreuung ist die Teilnahme an den Selbsttests an der Schule. Schüler/innen, die nicht am Test teilnehmen, bleiben im ortsungebundenen Unterricht und bearbeiten vor allem die von ihren Lehrpersonen zur Verfügung gestellten Arbeitspakete. Für Volks- und Sonderschulen, Mittelschulen, die AHS-Unterstufe und die Polytechnischen Schulen gilt: Die Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem BMBWF für einzelne Schulen (oder Teile von diesen) verordnen, dass kein Präsenzunterricht stattfindet, wenn dies der Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 dient. (In diesem Fall ist den Gesundheitsbehörden eine Mitwirkung an der Entscheidung zu ermöglichen.) Schülerinnen und Schüler, die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt. Das Angebot der Betreuung soll von den Erziehungsberechtigten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies aus beruflichen oder familiären Gründen unbedingt erforderlich ist. Voraussetzung für die Betreuung am Schulstandort ist die Teilnahme am Selbsttest in der Schule. Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind. Im Fall von ganztägig verschränkten Schulen soll der Unterricht nach Möglichkeit am Vormittag stattfinden, die Betreuung am Nachmittag. Zwischen Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten können (virtuelle) Sprechstunden als Videokonferenz oder unter Anwendung elektronischer Kommunikation abgewickelt werden, in denen die Lehrziele und Unterrichtsinhalte besprochen werden.

Wie ist der neue Erlass, der ab 08.02 gültig ist, mit dem Gleichheitssatz „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ aus unserer Verfassung vereinbar? (Kom1, 02.02)

Es wird zwischen einzelnen Personen, bzw. Personengruppen aufgrund sachlicher Unterschiede differenziert. Eine differenzierte Behandlung sachlicher Unterschiede ist nicht nur zulässig, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten. Unterschiedliche Sachverhalte ohne Rücksicht auf die Unterschiede gleich zu behandeln, wäre ungerecht (unsachlich). Der Erlass sowie die dem zu Grunde liegende C-SchVO erfüllen diese Maßgaben.

Wie wird mit Schüler/innen verfahren, die nachgewiesenermaßen keine FFP2 Maske tragen können und ein Attest haben? Können sie am Präsenzunterricht ohne FFP2 Maske teilnehmen? Müssen diese dann einen normalen MNS tragen? Sind hier zwei Atteste notwendig? (Kom1, 04.02.21)

Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (bzw. einer FFP2-Maske) nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Erlass SEK I, 04.02.2021

Können sich Schüler/innen mit einem behördlichen neg. Testergebnis (so wie die Lehrkräfte) von der FFP2 Pflicht befreien? (Kom1, 02.02)

Nein, ein Freitesten ist für Schülerinnen und Schüler nicht vorgesehen (betrifft aber nur die Sekundarstufe II). Es gibt dazu keine Rechtsgrundlage. Bei Lehrpersonen liegt eine Fremdprobennahme vor, bei Schülerinnen und Schüler erfolgt die Probennahme durch den Probanden selbst und der Abstand zwischen Lehrpersonen und Schülern ist im Schnitt größer als zwischen den Schülern untereinander.

Schichtbetrieb ab Sek I: Hier bleibt die Frage unbeantwortet, was an jenen Tagen ist, wo die Kinder nicht in der „Schicht“ Präsenzunterricht haben. Rechtlich ist es völlig klar, dass sie wohl im ortsungebundenen Unterricht sein müssen an diesen Tagen. Diese Information wird den Schulen und den Eltern vorenthalten. Wir ersuchen aber um ein einheitliches Wording, welche Qualität von pädagogischer Begleitung hier verlangt werden kann oder muss. Aus unserer Sicht wird es nur Homeschooling mit Arbeitspaketen und wohl auch mit Rückfragemöglichkeiten sein müssen, sofern nicht eine digitale Übertragung des Unterrichts an die SchülerInnen zu Hause möglich ist. Letzterer Fall wird wohl nur in Ausnahmefällen in der Sek II möglich sein.

Ja, diese Schülerinnen und Schüler befinden sich rechtlich gesehen im ortsungebundenen Unterricht. Sie haben zur Zeit des stundeplanmäßig vorgesehenen Unterrichts die erteilten Arbeitsaufträge abzarbeiten; weiters besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Präsenzunterricht der anderen Gruppe. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch, sofern es die der Schule zur Verfügung stehenden Personalressourcen erlauben (z.B. bei „Hauptgegenständen“ in der MS), auch im ortsungebundenen Unterricht bei der Erfüllung der Arbeitsaufträge durch Lehrpersonen unterstützt werden.

FFP2-Pflicht für Verwaltungspersonal: geht Das BMBWF davon aus, dass sich die Pflicht für das Verwaltungspersonal aus § 6 Abs. 4. Z. 3 NotMV ergibt? Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung scheidet, da eine Verwaltungsstrafbestimmung aufgrund des viel strengeren Maßstabes des Legalitätsprinzips nicht analog ausgeweitet werden kann. Daher sind wir in OÖ bislang auch nur mit dem Appell zum Tragen einer FFP2 an das Verwaltungspersonal herangetreten.

Anmerkung BMBWF: Diese Rechtsansicht wird geteilt. Für das Bundesverwaltungspersonal wurde jedoch das Tragen einer FFP2-Maske durch den kürzlich ergangenen Erlass angeordnet (als Schutzmaßnahme des Arbeitgebers Bund und nicht auf Basis der NotMV). Den Arbeitgeber des Verwaltungspersonals an Pflicht- und Privatschulen steht es frei, ähnliche Anordnungen zu treffen. Dies insbesondere gegenüber Personen, die im Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern stehen, um einen sachliche gerechtfertigten Gleichklang mit den Lehrpersonen zu erzielen. Das BMBWF wird sich für eine klare Regelung in der NotMV nochmals einsetzen.